

Was bei der Anstellung eines hauptamtlichen Vorstands zu beachten ist

Organstellung und Dienstanstellung sind bei Vorstandsmitgliedern zwei verschiedene Rechtsverhältnisse und bedürfen bestimmter Voraussetzungen

Wenn Vorstandsmitglieder im Verein hauptamtlich tätig sind, so ist zu berücksichtigen, dass neben der gesetzlich relevanten sogenannten Organstellung für die Vorstandsmitglieder im Verein ein weiteres Rechtsverhältnis besteht. Die wichtigsten vereins- und arbeitsrechtlichen Grundsätze hierfür behandelt folgender Artikel.

Nach § 26 BGB muss der Verein einen Vorstand haben. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird festgestellt, dass der Vorstand zwingend das Vertretungsorgan des Vereins ist. Er kann durch kein anderes Vereinsorgan, also auch nicht durch die Mitgliederversammlung, ersetzt werden.

Wichtig zu wissen ist, dass zwischen dem Vorstand in seiner Organstellung und dem Verein ein unentgeltliches Auftragsverhältnis gemäß §§ 664-670 BGB besteht. Der Vorstand hat also keinen Anspruch auf eine Vergütung, sondern nur auf Ersatz seiner

Aufwendungen. Auf diese Grundregel ist jedoch nur zurückzugreifen, soweit die Satzung keine andere Bestimmung trifft. Umgekehrt darf der Verein eine Vergütung an ein Vereinsorgan nur bezahlen, wenn er hierfür in der Vereinssatzung eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen hat.

Ehrenamtspauschale und Vereinssatzung

Seit 2007 können unter anderem Vereinsvorstände die sogenannte Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Gemäß § 3 Nummer 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) gibt es einen Steuerfreibetrag von 720 Euro im Jahr, wenn es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit handelt, die im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich liegt. Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für Aufwendungen, die mit dem Ehrenamt verbunden sind. Erhält diese Vergütung ein Vorstandsmitglied eines gemeinnützigen Vereins, das nach der gesetzlichen Grund-

vorstellung unentgeltlich tätig ist, und ist die Vergütung in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen, so verstößt der Verein gegen seine Satzung und gefährdet zugleich seine Anerkennung als steuerbegünstigt. Um diese Gefährdung zu vermeiden, muss der Verein seine Satzung anpassen.

Die Mustersatzung für WLSB-Sportvereine, beziehbar über das Vereinsservicebüro des WLSB, enthält unter § 2 (4) eine entsprechende Formulierung:

„Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.“

Der hauptamtliche Vereins-Geschäftsführer

Neben der sogenannten Ehrenamtspauschale hat der Vereinsvorstand grundsätzlich keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Vereinsvorstand ehrenamtlich, also unentgeltlich tätig ist. Der Verein hat mit der vorgenannten Satzungsregelung aber die Möglichkeit, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder anzustellen. Macht der Verein hiervon Gebrauch, so sind zwei verschiedene Rechtsverhältnisse zu unterscheiden. 1. die Organstellung und 2. das Anstellungsverhältnis, welches im Regelfall eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Wege eines Dienstverhältnisses (gemäß §§ 611 in Verbindung mit 675 BGB) darstellt. Die vorgenannte Regelung aus der Mustersatzung des WLSB für Sportvereine stellt

eine geeignete Ermächtigungsgrundlage zum Abschluss eines Dienstverhältnisses dar. Ohne eine solche Satzungsregelung würde der Verein bei der Anstellung eines Vereinsorgans wiederum satzungswidrig handeln und gegen die §§ 51ff. AO verstoßen. Da die Mitgliederversammlung kein Vertretungsorgan des Vereins ist, sollte in der erforderlichen Satzungsregelung zur Vorstandsvergütung festgelegt werden, wer den Anstellungsvertrag abschließt. Im Entwurf der Mustersatzung des WLSB für Sportvereine ist dies der Hauptausschuss.

Neben der erforderlichen Satzungsregelung ist auch der schriftliche Abschluss eines Anstellungsvertrages zu empfehlen. Gesetzlich vorgeschrieben ist dies nicht. Eine Einstellung kann auch mündlich vereinbart werden. Schon aus Beweis Zwecken und zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen empfiehlt sich aber eine schriftliche Vereinbarung, in welcher die Rechte und Pflichten des Angestellten geregelt sind.

Über die Höhe der Vergütung bei einem Anstellungsverhältnis

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Höhe der vereinbarten Vergütung. Zwar kann die Höhe frei vereinbart werden, bei gemeinnützigen Vereinen darf sie aber nicht unangemessen hoch sein. So hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil aus dem Jahre 1987 die Gewährung einer unangemessen hohen Vergütung als satzungswidrig und damit unwirksam angesehen. Wie hoch eine Vergütung sein darf, bemisst sich laut Rechtsprechung nach dem, was ortsüblich oder tariflich gängig ist. In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Verwaltungsrat eines eingetragenen Apothekervereins eine Jahresvergütung von über 700.000 DM vereinbart. Der Bundesgerichtshof sah diese Vergütung als unangemessen hoch an und damit ohne Rechtsgrund gezahlt.

Schließlich sollte bei der Regelung des Anstellungsverhältnisses auch an dessen Beendigung gedacht werden. Da das Anstellungsverhältnis von der Organstellung des Vorstands zu unterscheiden ist, endet das Anstellungsverhältnis durch Ablauf der Wahlperiode nämlich nicht automatisch. Es empfiehlt sich daher, im Dienstvertrag zu regeln, dass mit dem Ausscheiden aus dem Amt auch das Dienstverhältnis endet und umgekehrt. Schließlich ist auch der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages (im Sinne des § 620 Abs. 2 BGB) möglich, sofern die vereinbarte Dauer nicht unangemessen lang ist. ■

Joachim Hindennach



WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsService-Büro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.